

Vorblatt

Ziel(e)

- Schaffung verlässlicher Senken für die im Klärschlamm enthaltenen Schadstoffe
- Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm
- Verminderung von Emissionen in die Luft
- Anpassung an den Stand der Technik und an EU-Vorgaben

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verbrennungsgebot für Klärschlamm
- Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm
- Anpassung der Grenzwerte der AVV an die BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallverbrennung
- Anpassung der Messtechnik und der Vorgaben für Ersatzbrennstoffe an den Stand der Technik und an EU-Vorgaben

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Vorgaben zur Klärschlammbehandlung sind ab 1. Jänner 2030 einzuhalten. Ab diesem Zeitpunkt fallen für Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen zur Reinigung kommunaler Abwässer ab 20 000 Einwohnerwerten (als Klärschlammherzeuger) für die Verwertung des Klärschlammes bzw. die Phosphorrückgewinnung Mehrkosten in der Höhe von insgesamt ca. 9.000.000,00 Euro pro Jahr an (berechnet durch die TU Wien in der Studie "Zukunftsfähige Strategien des Phosphormanagements für Österreich"). Betroffen sind ungefähr 200 Abwasserreinigungsanlagen. Betreiber sind im Regelfall Gemeinden, organisiert in Abwasserverbänden. Die konkrete Mehrbelastung für die einzelne Abwasserreinigungsanlage ist von der Anlagengröße, den bisherigen Entsorgungswegen des Klärschlammes, der Art der Phosphorrückgewinnung, den Marktpreis für Phosphor und den logistischen Voraussetzungen (Transportwege) abhängig.

Die aktuellen Entwicklungen auf den Rohstoffmärkten werden dazu führen, dass zukünftig mit deutlich höheren Erlösen für die Bereitstellung von Phosphor gerechnet werden kann.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen erfolgt in einer vereinfachten Darstellung, da in den ersten fünf Jahren ab Inkrafttreten der Regelung (1. Dezember 2023) die Kosten die Summe von 1 Mio. Euro nicht übersteigen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 3 neue Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund € 125.000,- pro Jahr verursacht.

Die AVV enthält neue Informationsverpflichtungen hinsichtlich der Klärschlammbehandlung (§ 20 Abs. 3 und 4) welche in erster Linie Inhaber von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen betreffen sowie in geringem Ausmaß Klärschlammherzeuger und damit Betreiber kommunaler Abwasserreinigungsanlagen. Zu melden sind vor allem Ergebnisse von Untersuchungen der Klärschlämme und Verbrennungsrückstände auf den Parameter Phosphor. Diese Meldungen sind insbesondere für die Evaluierung der Zielerreichung der Bestimmungen erforderlich.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Auf Grund der zukünftigen Klärschlammbehandlung kommt es zu einer verstärkten Verbrennung von Klärschlämmen und einer Phosphorrückgewinnung aus den Verbrennungsaschen. Durch den Ersatz von konventionellem Mineraldünger (durch die Phosphorrückgewinnung) und der vergrößerten Wärme- und Stromproduktion aus Biomasse (Klärschlamm) kommt es zu einer Einsparung beim Energieverbrauch und einer Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Das Verbrennungsgebot für Klärschlämme führt zu einer Reduktion der landwirtschaftlichen Ausbringung dieser Klärschlämme und damit zu einer Reduktion der Verlagerung der in diesen Klärschlämmen enthaltenen Schadstoffe (wie beispielsweise Hormone, endokrin wirkende Substanzen, pathogene Keime, Arzneimittelrückstände, Mikroplastik, Schwermetalle und Nanomaterialien) in den Boden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben.

Hinsichtlich der Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft für Ersatzbrennstoffe dienen die Vorgaben der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Neuerlassung der Abfallverbrennungsverordnung – Abfallverbrennungsverordnung 2022

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2022
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Durch § 49 Abs. 1 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), BGBl I Nr. 127/2013, gilt die Abfallverbrennungsverordnung (AVV), BGBl. II Nr. 389/2002, soweit sie aufgrund von Bestimmungen des EG-K, BGBl. I Nr. 150/2004, erlassen wurde bis zum Inkrafttreten einer sie ersetzenden Verordnung als Bundesgesetz weiter. Dies erfordert eine Neuerlassung der AVV.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung wurde am 3. Dezember 2019 veröffentlicht. Die Anpassung der Vorgaben für Abfallverbrennungsanlagen an die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung ist erforderlich.

Im Bereich der Messtechnik sowie bei den Vorgaben für Ersatzbrennstoffe ist eine Anpassung an den Stand der Technik notwendig.

Klärschlamm aus der Reinigung von kommunalen Abwässern ist eine Senke für zahlreiche Schadstoffe (wie beispielsweise Hormone, endokrin wirkende Substanzen, pathogene Keime, Arzneimittelrückstände, Mikroplastik, Schwermetalle und Nanomaterialien). Gleichzeitig enthält der Klärschlamm aber auch Phosphor, der eine essentielle und gleichzeitig nicht substituierbare und damit begrenzte Ressource für die Sicherung der Nahrungsproduktion darstellt.

Betroffen sind die Inhaber von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen, Hersteller von Ersatzbrennstoff(produkten) und Klärschlammherzeugern.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Nullszenario:

- Keine Anpassung der Regelung an den Stand der Technik.
- Es würden weiterhin keine letzten Senken für die im Klärschlamm enthaltenen Schadstoffe geschaffen. Darüber hinaus stellt Phosphor eine stark begrenzte Ressource dar, d.h. Österreich bliebe in großem Ausmaß abhängig von Phosphatimporten.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Im Rahmen der Studie "Zukunftsfähige Strategien des Phosphormanagements für Österreich" der Technischen Universität Wien (siehe <https://dafne.at/projekte/straphos>) wurde die ökonomische und ökologische Effizienz von Szenarien der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm in Österreich bewertet. Die Ergebnisse dieser Studie sind direkt in die Regelung der zukünftigen Klärschlammbehandlung eingeflossen.

Das BVT-Merkblatt für die Abfallverbrennung beinhaltet umfangreiche Daten und Ausführungen zum Stand der Technik der Abfallverbrennung:

https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2020-01/JRC118637_WI_Bref_2019_published_0.pdf

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Evaluierungsunterlagen und -methode: Klärschlammbehandlung:

Das Wirksamwerden der Vorgaben zur Klärschlammbehandlung kann frühestens 2031 evaluiert werden (Inkrafttreten 2030).

Durch die Meldepflichten gemäß § 20 Abs. 3 und 4 sollen jene Daten vorliegen, die für eine Evaluierung der zukünftigen Klärschlammbehandlung gebraucht werden. Die erste Meldung soll im April 2031 vorliegen.

Emissionsverhalten der Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen:

Die Evaluierung der Entwicklung der Emissionen in die Luft erfolgt durch die jährlich zu übermittelnden Emissionserklärungen.

Ziele

Ziel 1: Schaffung verlässlicher Senken für die im Klärschlamm enthaltenen Schadstoffe

Beschreibung des Ziels:

Aufgrund der im Klärschlamm aus der Reinigung kommunaler Abwässer enthaltenen Schadstoffen (wie beispielsweise Hormone, endokrin wirkende Substanzen, pathogene Keime, Arzneimittelrückstände, Mikroplastik, Schwermetalle, Nanomaterialien) ist die Schaffung einer Senke erforderlich.

Die landwirtschaftliche Aufbringung stellt dabei keine geeignete Senke dar.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
2019 sind 235.000t TS an Klärschlämmen aus der Reinigung kommunaler Abwässer angefallen. Davon wurden 46% verbrannt, rund 21% auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht und 33% sonstig behandelt (z. B. Kompostierung, mechanisch-biologische Behandlung, Vererdung)	Anteil der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen und der sonstigen Behandlung bis 2030 auf max. 20% reduzieren

Ziel 2: Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm

Beschreibung des Ziels:

Klärschlamm enthält in bedeutenden Mengen Phosphor, der eine essentielle und gleichzeitig nicht substituierbare und damit begrenzte Ressource für die Sicherung der Nahrungsproduktion darstellt. Deshalb soll der Phosphor aus Klärschlamm zurückgewonnen werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit beträgt der Anteil des zurückgewonnenen Phosphors bezogen auf Phosphorgehalt im Klärschlamm 0% .	Der Anteil des zurückgewonnenen Phosphors bezogen auf den Phosphorgehalt im Klärschlamm soll mit 2030 mindestens 85% betragen.

Ziel 3: Verminderung von Emissionen in die Luft

Beschreibung des Ziels:

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung enthalten teilweise strengere Grenzwerte für die Emissionen in die Luft. Die Grenzwerte der AVV sollen daher angepasst werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bescheide für Verbrennungsanlagen enthalten teilweise höhere Grenzwerte als in den BVT-Schlussfolgerungen mit entsprechendem Emissionsverhalten	Alle Bescheide enthalten an die BVT-Schlussfolgerungen bzw. AVV angepasste Grenzwerte und die Anlagen verfügen über ein dementsprechend angepasstes Emissionsverhalten

Ziel 4: Anpassung an den Stand der Technik und an EU-Vorgaben

Beschreibung des Ziels:

Der Stand der Technik hat sich in verschiedenen Bereichen, die in der AVV geregelt sind weiterentwickelt insb. Messtechnik, Vorgaben für Ersatzbrennstoffe. Diese Bestimmungen gilt es an den Stand der Technik bzw. an neue EU-Vorgaben anzupassen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bescheide enthalten teilweise nicht dem Stand der Technik oder EU-Vorgaben entsprechende Vorgaben zu Messtechnik oder Ersatzbrennstoffe	Alle Bescheide enthalten an den Stand der Technik oder EU-Vorgaben angepasste Vorgaben zu Messtechnik und Ersatzbrennstoffe

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verbrennungsgebot für Klärschlamm

Beschreibung der Maßnahme:

Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen, die kommunales Abwasser reinigen, mit einem Bemessungswert ab 20.000 Einwohnerwerten soll einer Verbrennung zugeführt werden

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Anteil des verbrannten Klärschlamm bezogen auf den Gesamtanfall an Klärschlamm 46% (2019)	Anteil des verbrannten Klärschlamm bezogen auf den Gesamtanfall an Klärschlamm mindestens 80% (2030)
--	---

Maßnahme 2: Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm

Beschreibung der Maßnahme:

Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen, die kommunale Abwässer reinigen, soll einer Verbrennung zugeführt werden und aus der Verbrennungsrückstand soll der Phosphor zurückgewonnen werden. Alternativ dazu können auch zumindest 60 Masseprozent des Phosphors (bezogen auf den Kläranlagenzulauf) direkt bei der spezifischen Abwasserreinigungsanlage zurückgewonnen werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anteil des zurückgewonnenen Phosphors bezogen auf den Phosphorgehalt im Klärschlamm 0% (2020)	Anteil des zurückgewonnenen Phosphors bezogen auf den Phosphorgehalt im Klärschlamm mindestens 85% (2030)

Maßnahme 3: Anpassung der Grenzwerte der AVV an die BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallverbrennung

Beschreibung der Maßnahme:

Die BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallverbrennung wurden 2019 veröffentlicht und enthalten teilweise strengere Grenzwerte für Emissionen in die Luft als die AVV. Die Grenzwerte der AVV sind daher anzupassen.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bescheide für Verbrennungsanlagen enthalten teilweise höhere Grenzwerte als in den BVT-Schlussfolgerungen.	Alle Bescheide enthalten an die BVT-Schlussfolgerungen bzw. AVV angepasste Grenzwerte

Maßnahme 4: Anpassung der Messtechnik und der Vorgaben für Ersatzbrennstoffe an den Stand der Technik und an EU-Vorgaben

Beschreibung der Maßnahme:

Die in der AVV vorgeschriebene Messtechnik entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und soll angepasst werden. Die Vorgaben für Ersatzbrennstoffe in der AVV im Bereich der Qualitätssicherung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und der Richtlinie 2008/98/EG und sollen angepasst werden.

Umsetzung von Ziel 4

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bescheide enthalten teilweise nicht dem Stand der Technik oder EU-Vorgaben entsprechende Vorgaben zu Messtechnik oder Ersatzbrennstoffe	Alle Bescheide enthalten an den Stand der Technik oder EU-Vorgaben angepasste Vorgaben zu Messtechnik und Ersatzbrennstoffe

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die Vorgaben zur Klärschlammbehandlung sind ab 1. Jänner 2030 einzuhalten. Ab diesem Zeitpunkt fallen für Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen zur Reinigung kommunaler Abwässer ab 20 000 Einwohnerwerten (als Klärschlammherzeuger) für die Verwertung des Klärschlammes bzw. die Phosphorrückgewinnung Mehrkosten in der Höhe von insgesamt ca. 9.000.000,00 Euro pro Jahr an (berechnet durch die TU Wien in der Studie "Zukunftsfähige Strategien des Phosphormanagements für Österreich"). Betroffen sind ungefähr 200 Abwasserreinigungsanlagen. Betreiber sind im Regelfall Gemeinden, organisiert in Abwasserverbänden. Die konkrete Mehrbelastung für die einzelne Abwasserreinigungsanlage ist von der Anlagengröße, den bisherigen Entsorgungswegen des Klärschlammes, der Art der Phosphorrückgewinnung, den Marktpreis für Phosphor und den logistischen Voraussetzungen (Transportwege) abhängig.

Die aktuellen Entwicklungen auf den Rohstoffmärkten werden dazu führen, dass zukünftig mit deutlich höheren Erlösen für die Bereitstellung von Phosphor gerechnet werden kann.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen erfolgt in einer vereinfachten Darstellung, da in den ersten fünf Jahren ab Inkrafttreten der Regelung (1. Dezember 2023) die Kosten die Summe von 1 Mio. Euro nicht übersteigen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Meldung über die Untersuchungen von Klärschlamm und Verbrennungsgasche	§ 20 Abs. 3	122
2	Meldung über Phosphorgehalt und Klärschlammmenge	§ 20 Abs. 4	2
3	Konformitätserklärung, Abfallende Ersatzbrennstoffprodukte	§ 19 Abs. 1	1

Für die Meldung gemäß § 20 Abs. 3 und 4 sind jährliche Untersuchungen der verbrannten Klärschlämme und der Verbrennungsgaschen auf den Parameter Phosphor erforderlich. Damit soll auch eine Evaluierung der Zielerreichung ermöglicht werden.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Auf Grund der zukünftigen Klärschlammbehandlung kommt es zu einer verstärkten Verbrennung der kommunalen Klärschlämme, die als Biomasse CO₂-neutral zu bewerten sind.

Durch den Ersatz von konventionellem Mineraldünger aufgrund der Phosphorrückgewinnung aus den Verbrennungsgaschen und der vergrößerten Wärme- und Stromproduktion aus Biomasse (Klärschlamm) kommt es zu einer Einsparung von Treibhausgasemissionen in der Höhe von ca. 25.000 t CO₂-Äquivalenten pro Jahr (Quelle: TU Wien, Studie "Zukunftsfähige Strategien des Phosphormanagements für Österreich")

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	25.000	Ersatz konventioneller Mineraldünger und vermehrte Wärme- und Stromproduktion aus Biomasse

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung

Auf Grund der zukünftigen Klärschlammbehandlung kommt es zu einer verstärkten Verbrennung von Klärschlämmen und einer Phosphorrückgewinnung aus den Verbrennungsaschen. Durch den Ersatz von konventionellem Mineraldünger (durch die Phosphorrückgewinnung) und der vergrößerten Wärme- und Stromproduktion aus Biomasse (Klärschlamm) kommt es zu einer Einsparung beim Energieverbrauch.

Das Verbrennungsgebot für Klärschlämme führt zu einer Reduktion der landwirtschaftlichen Ausbringung dieser Klärschlämme und damit zu einer Reduktion der Verlagerung der in diesen Klärschlämmen enthaltenen Schadstoffe (wie beispielsweise Hormone, endokrin wirkende Substanzen, pathogene Keime, Arzneimittelrückstände, Mikroplastik, Schwermetalle und Nanomaterialien) in den Boden.

Anhang

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Meldung über die Untersuchungen von Klärschlamm und Verbrennungsasche	§ 20 Abs. 3	neue IVP	National	121.810

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Für die Meldung gemäß § 20 Abs. 3 sind jährliche Untersuchungen der verbrannten Klärschlämme und der Verbrennungsaschen auf den Parameter Phosphor erforderlich.

Der Phosphorgehalt, die Art der Phosphorrückgewinnung, die Menge der Verbrennungsasche sowie die zurückgewonnene Phosphormenge sind jährlich durch den Inhaber der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage zu melden.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: Inhaber von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Berechnung von Ergebnisdaten (Analyse, Untersuchungen, Bewertungen)	04:00	46	400,00	0	584	584
Fallzahl		197				
Sowieso-Kosten in %		0				

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Von den neuen Vorgaben zur Klärschlammbehandlung sind ca. 200 Abwasserreinigungsanlagen betroffen. Davon werden ca. 190 den Klärschlamm einer Verbrennung zuführen und 10 Anlagen werden alternative Behandlungstechnologien vorsehen. Ca. 7 Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen werden hinkünftig die Verbrennung von Klärschlamm durchführen.

D.h. in Summe sind 197 Untersuchungen auf den Parameter Phosphor durchzuführen (190 Klärschlämme und 7 Verbrennungsaschen). Für die Probenahme werden jeweils vier Stunden veranschlagt.

Für die analytische Untersuchung der Klärschlämme und Verbrennungsaschen auf den Parameter Phosphor werden je € 400,00 (Doppelbestimmung von Phosphor) angesetzt.

Unternehmensgruppierung 2: Inhaber von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	16:00	46	0,00	0	736	736
Verwaltungstätigkeit 2: Berechnung von Ergebnisdaten (Analyse, Untersuchungen, Bewertungen)	05:00	46	0,00	0	230	230

Unternehmensanzahl	7
Frequenz	1
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

7 Inhaber von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen haben jährlich eine Meldung zu erstellen.

Für die Berechnung der zu übermittelnden Daten werde ca. 10 Minuten pro Klärschlamm angesetzt. Für jede Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlage ergeben sich dadurch 5 Stunden.

Für die Erstellung der Meldung werden 16 Stunden für jede Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlage angenommen.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Meldung über Phosphorgehalt und Klärschlammmenge	§ 20 Abs. 4	neue IVP	National	1.840

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Der Phosphorgehalt und die Mengen der Klärschlämme, die Art der Phosphorrückgewinnung sowie die zurückgewonnene Phosphormenge sind jährlich durch den Klärschlammherzeuger zu melden.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: Klärschlammherzeuger	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	04:00	46	0,00	0	184	184

Unternehmensanzahl	10
Frequenz	1
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Klärschlammherzeuger sind Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen, die kommunale Abwässer reinigen. Von den ca. 200 Anlagen, die unter die Verpflichtung des § 20 fallen werden schätzungsweise ca. 10 Anlagen die Ausnahme gemäß § 20 Abs. 2 in Anspruch nehmen.

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Konformitätserklärung, Abfallende Ersatzbrennstoffprodukte	§ 19 Abs. 1	neue IVP	Europäisch	1.150

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Für die Deklaration des Abfallendes ist hinkünftig neben dem Beurteilungsnachweis auch eine Konformitätserklärung zu übermitteln.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: Hersteller von Ersatzbrennstoffprodukten	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen,	00:30	46	0,00	0	23	23

Nachweisen, Ansuchen oder
Berichten bzw. Inspektionen

Fallzahl	50
Sowieso-Kosten in %	0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

In den letzten sechs Jahren wurden durchschnittlich 35 Beurteilungsnachweise für das Abfallende an das BMK übermittelt. Der Maximalwert der letzten sechs Jahre war ca. 50.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 329176706).